Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der ~~Gemeinde~~ Stadt Rehburg - Loccum diesen Bebauungsplan Nr. 18 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden[1] textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Rehburg - Loccum, den 22.07.97

gez. Korte (Siegel) gez. i. V. Schmitz
~~Ratsvorsitzende~~ ~~Gemeindedirektor~~
Ratsvorsitzende[1] Stadt ~~Gemeinde~~direktor[1]

L. S.

Verfahrensvermerke des Bebauungsplans

Aufstellungsbeschluß

Der Rat/~~Verwaltungsausschuß~~[1] der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.02.97 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 18 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.03.97 ortsüblich bekanntgemacht.

Rehburg - Loccum, den 22.07.97

gez. Korte gez. i.V. Schmitz
(Ratsvorsitzender) (Stadtdirektor)

Planunterlage

Katastergrundlage: Az.:A III 92/96
Liegenschaftskarte:
Gemarkung: Loccum Flur: 24u.25 Maßstab: 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 25.11.1996). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.[1]

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.[1]

Vermessungs- und Katasterbehörde
Nienburg (Weser)
-Katasteramt-
Nienburg, den 03.12.1996 i.A. Bauer
Unterschrift

VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG NIEDERSACHSEN KATASTERAMT NIENBURG (WESER)

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von
Bauamt der Stadt Rehburg - Loccum

Rehburg - Loccum, den 22.07.97

Stadt Rehburg - Loccum
Planverfasser
Der Stadtdirektor
Im Auftrage
gez. Franke

Öffentliche Auslegung

Der Rat/~~Verwaltungsausschuß~~[1] der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.02.97 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung, angefertigt durch seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/~~§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB~~[1] beschlossen[1]. 07.03.97

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ~~05.03.1997~~ ortsüblich bekanntgemacht.

L. S.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung lagen vom 24.03.1997 bis 25.04.1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Rehburg-Loccum, den 22.07.1997

gez. Korte gez. i. V. Schmitz
(Ratsvorsitzender) (Stadtdirektor)

L. S.

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.07.97 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rehburg - Loccum, den 22.07.97

gez. Korte gez. i.V. Schmitz
(Ratsvorsitzender) (Stadtdirektor)

Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB am 12.11.1997 im Amtsblatt für den Reg. Bez. Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 12.11.1997 rechtsverbindlich geworden.
Rehburg-Loccum, den 21.11.1997

L. S.

gez. i.A. Franke
(Stadtdirektor)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht[1] geltend gemacht worden.

, den

Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesen.

Für diesen Bebauungsplan gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

L. S.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 24. Juli 1997 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgabe nicht geltend gemacht.

Nienburg, 17. September 1997
-Az.: 30-61 71 00/51 -

Landkreis Nienburg/Weser
Der Oberkreisdirektor
Rechtsamt
Im Auftrage
gez. Hofrage

L. S.

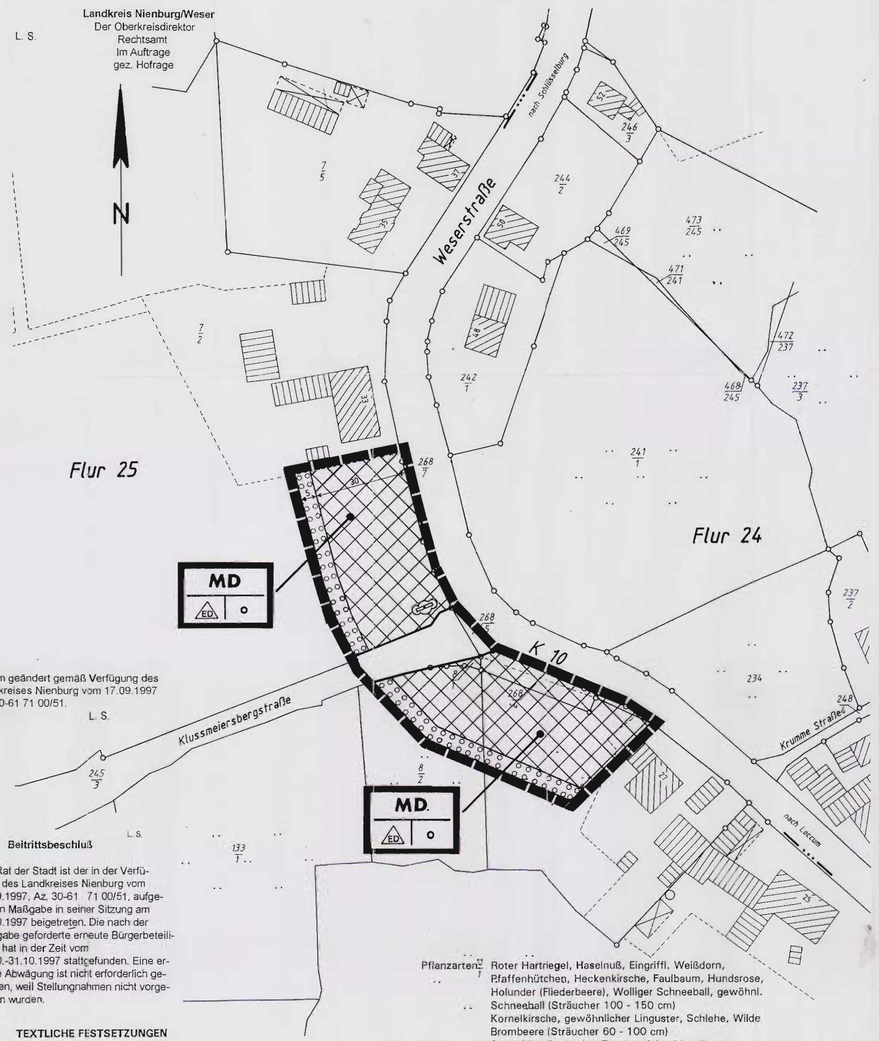

Datum geändert gemäß Verfügung des Landkreises Nienburg vom 17.09.1997
Az. 30-61 71 00/51.

L. S.

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Stadt ist der in der Verfügung des Landkreises Nienburg vom 17.09.1997, Az. 30-61 71 00/51, aufgeführten Maßgabe in seiner Sitzung am 16.10.1997 beigetreten. Die nach der Maßgabe geforderte erneute Bürgerbeteiligung hat in der Zeit vom 14.10.-31.10.1997 stattgefunden. Eine erneute Abwägung ist nicht erforderlich geworden, weil Stellungnahmen nicht vorgetragen wurden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Das in der südöstlichen Ecke des Flurstückes 7/2, Flur 25, Gemarkung Loccum, vorhandene Feldgehölz sowie die vorhandenen Einzelbäume (Eichen) sind zu erhalten. Die Anlegung einer Zufahrt ist zulässig. Zu diesem Zwack dürfen jedoch hochstämmige Bäume mit einem Stammumfang von > 35 cm (gemessen in 1 m Höhe über den Erdboden) nicht beseitigt werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

2. Im ausgewiesenen Pflanzstreifen zur freien Landschaft hin sind Bepflanzungen als vielschichtige naturnahe Baum-Strauchhecke mit standortheimischen und landschaftstypischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist innerhalb der ersten fünf Jahre Ersatz zu pflanzen. Pflanzen nach Art, Dichte und Qualität wie in der nachstehenden Liste aufgeführt sind zu verwenden.

Pflanzarten: Roter Hartriegel, Haselnuß, Eingriffl. Weißdorn, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche, Faulbaum, Hundsrose, Holunder (Fliederbeere), Wolliger Schneeball, gewöhnl. Schneeball (Sträucher 100 - 150 cm)
Kornelkirsche, gewöhnlicher Liguster, Schlehe, Wilde Brombeere (Sträucher 60 - 100 cm)
Sandbirke, Rotbuche, Traubeneiche, Vogelbeere (Heister 200 - 250 cm)
Sandbirke, Edelkastanie, Apfel "Roter Boskoop" "Hauszwetsche" (Hochstamm, 3x v.m.B. St-U, 16-18)
Rotbuche (Hochstamm, 3x v.M.B. St-U 20-25)
Vogelkirsche (Hochstamm, 4x v.m.B. St-U 18-20)
Traubeneiche (Hochstamm, 4x v.m.B. St-U 20-25)

Pflanzdichte: 1 Pflanze / 1,5 m², Mindestanteil Heister 18 %, mind. 2 Bäume je angef. 100 m² Pflanzgebot

Hinweis:
3. Die Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer II. und III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser vom 30.06.1978 ist zu beachten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB -§§ 1-11 BauNVO)

MD — Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr.20, 25 und Abs. 6 - BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 - BauGB)

Erhaltung: Sonstige Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr.25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ÜBERSICHTSPLAN M : 1 : 5.000

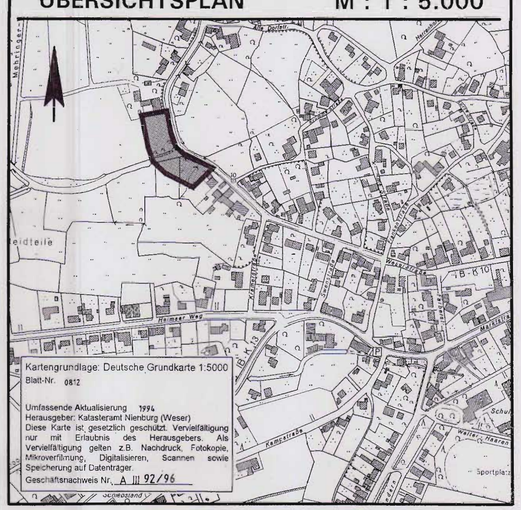

Stadt Rehburg-Loccum
Landkreis Nienburg/Weser

Ab-schrift

BEBAUUNGSPLAN LOCCUM NR. 18 "HEIDTEILE"

einfacher Bebauungsplan

Datum: 1/97 Maßstab 1:1.000